



# **Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Masein**

# Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Masein (GBüG)

Von der Bürgerschaft angenommen am 8. September 2006

---

## Artikel 1

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz<sup>1</sup>.

Gegenstand des Gesetzes

## Artikel 2

Das Gemeindebürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Masein erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während mindestens sechs Jahren hier Wohnsitz<sup>2</sup> hatten. Im Zeitpunkt vor der Gesuchseinreichung muss die Person während zwei Jahren ununterbrochen in Masein gewohnt haben.

Wohnsitzerfordernis

## Artikel 3

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen vor. Mitglieder der Einbürgerungskommission sind je ein Vorstandsmitglied des Bürgerrates, des Gemeindevorstandes und der Gemeindeganzlist.

Zuständigkeiten

---

<sup>1</sup> Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005 (KBüG; BR 130.100)

<sup>2</sup> Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31.8.2005 (KBüG 11; BR 130.100)

<sup>2</sup> Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV<sup>3</sup> geprüft werden. Sie erstellt einen Bericht und erstattet dem Bürgerrat Antrag. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen.

<sup>3</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid<sup>4</sup> über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

<sup>4</sup> Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton<sup>5</sup>, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

#### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.

Gebühren

<sup>2</sup> Er kann für Schweizer / Schweizerinnen und für Ausländer / Ausländerinnen unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

<sup>3</sup> Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

<sup>4</sup> Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

---

<sup>3</sup> Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110)

<sup>4</sup> Art. 4 und 17 KBüV

<sup>5</sup> Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG 41; SR 141.0)

**Artikel 5**

In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Besondere Fälle

**Artikel 6**

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung<sup>6</sup> zu versehen.

Rechtsschutz

**Artikel 7**

Der Bürgerrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

---

<sup>6</sup> Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden  
(Verwaltungsgerichtsgesetz VGG; BR 370.100, Art. 50ff)